

Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Neuenhaus

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Nr.6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5.9.2002 (Nieders. GVBl. S. 378), hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.
- (7) Soweit die Samtgemeinde oder die Mitgliedsgemeinden Stadt Neuenhaus, Gemeinden Esche, Georgsdorf, Lage und Osterwald reinigungspflichtig sind, obliegt ihnen die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Eine von der Samtgemeinde oder den Mitgliedsgemeinden aus öffentlichem Interesse gelegentlich oder regelmäßig durchgeführte maschinelle Reinigung der Fahrbahnen und Rinnen der

in Absatz 2 genannten Bereiche entbindet die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht von der Reinigungspflicht. Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Neuenhaus eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Neuenhaus vom 13. Dezember 2000 außer Kraft.

Neuenhaus, den 19. Mai 2005

Samtgemeinde Neuenhaus
Johann Arends
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Neuenhaus vom 19. Mai 2005

Die Reinigungspflicht der nachfolgend genannten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen erstreckt sich nach § 1 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung lediglich auf die Geh- und Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen:

Stadt Neuenhaus

Landesstraße 44 (Weidenstraße, Veldhausener Straße , Escher Straße)
Landesstraße 45 (Veldhausener Straße, Lingener Straße)
Kreisstraße 4 (Dr.-Picardt-Straße, Georgsdorfer Straße)
Kreisstraße 12 (Bimoltener Straße)
Kreisstraße 16 (Vechtetalstraße)
Kreisstraße 23 (Grenzstraße)

Gemeinde Esche

Landesstraße 44 (Hauptstraße)

Gemeinde Georgsdorf

Kreisstraße 19 (Westende)
Kreisstraße 31 (Ostende)

Gemeinde Lage

Kreisstraße 3 (Dorfstraße, Neuenhauser Straße, Ootmarsumer Weg)
Kreisstraße 23 (Grenzstraße)
Kreisstraße 24 (Uelsener Straße)

Gemeinde Osterwald

Kreisstraße 4 (Alte Piccardie)
Kreisstraße 28 (Bahnhofstraße)